

Auszug aus dem Standardvertrag hinsichtlich der Regelung zum Dienstwagen

Dem Geschäftsführer wird von der Gesellschaft ein Dienstwagen der gehobenen Mittelklasse (Mercedes C/E-Klasse oder ein anderes vergleichbares Fahrzeug) mit einem Kaufpreis von bis zu EUR 45/55 T € netto (Nettolistenpreis abzüglich Rabatt) zur Verfügung gestellt, der auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Durch private Zuzahlung ist eine Überschreitung des genannten maximalen Anschaffungswertes zulässig. Dem Geschäftsführer steht es frei, eine niedrigere Wagenklasse zu wählen, soweit die o.g. Anschaffungskosten nicht überschritten werden. Einschränkungen des Benutzerkreises gibt es nicht. Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt die Gesellschaft, die auf den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung entfallende Lohnsteuer trägt der Geschäftsführer. Der Dienstwagen ist bei Kündigung, Beendigung der Geschäftsführertätigkeit oder bei Freistellung von der Arbeitsverpflichtung unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben. Bei Kündigung wird der Dienstwagen solange belassen, wie die Dienstgeschäfte fortgeführt werden. Bei der Anschaffung eines Dienstwagens ist auf ökologische Belange (Effizienzklasse A und B) Rücksicht zu nehmen.